

Der Vorsitzende

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bieranstalten, Mühlen und verwandten Betrieben
Reklationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Vertrieben wöchentlich am Samstagabend
Bezugspreis vierjährlich 2,10 Mark, unter Strengband 2,70 Mark
eingetragen in die Postzeitungstafel

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Aleg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin-D. C., Schlesische Straße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin-S. W. 8

Reklationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die schätzgepachtete Postzeitung 10 Pfennig
Schluss für Anzeigen: Montag früh 8 Uhr.

Bekanntmachung.

Der Hauptvorstand hat beschlossen, in besonderen Fällen, welche auch als gegeben erachtet werden, wenn staatliche, gemeindliche und andere Unterstützungen einen gewissen Minimalbetrag, wie er für diese Fälle vom Hauptvorstand festgesetzt wurde, nicht erreichen, den Familien der einberufenen Mitglieder eine Unterstützung zu gewähren. Maßgebend für die Gewährung der Unterstützung ist ausschließlich eine über das Maß der allgemeinen Notlage hinausgehende Härtebedürftigkeit. Diese muss in jedem einzelnen Falle beurteilt werden können. Es können deshalb Unterstützungsgegenhebe von Angehörigen einberufener Mitglieder nur dann behandelt werden, wenn jeder Antrag besonders gestellt ist, wenn hierzu die dafür herausgegebenen Antragsformulare benutzt und wenn die vorgedruckten Fragen aus genauer Wahrheitsermittlung und gewissenhaft beantwortet werden. Jeder Antrag

ist zu vernein, dem mit Entgegennahme des Antrages betrauten Verbandsfunktionär die erforderlichen Auskünfte zu geben, welche seines der Zahlstellenverwaltung nachzutragen sind. Die Bezirksleiter werden beauftragt werden, ihrerseits die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Es liegt im Interesse einer raschen Erledigung der Geschäfte, dass keine Zahlstellenverwaltung eine einzeln, welche nicht peinlich genaue Angaben enthalten.

Für ein und denselben Antragsteller kann ein Unterstützungsantrag innerhalb eines Monats nur einmal gestellt werden.

Die Unterstützungen werden in das Mitgliedsbuch in der Rubrik für „außerordentliche Unterstützungen“ mit dem Begriff „Kriegsunterstützung“ oder abgekürzt K. eingetragen. So eine geordnete Zahlstellenverwaltung während des Krieges gehörte in verbleiben zu diesem Zweck die Mitgliedsbücher

in Bevorratung der Zahlstellen. Jedoch ist an den Hauptvorstand eine Liste der aufbewahrten Mitgliedsbücher einzulegen. In allen zweckhaften Fällen und die Mitgliedsbücher an die Hauptverwaltung einzutragen. In dem Mitgliedsbuch der Einberufenen ist unter dem Monat, in welchem der Eintritt ins Heer erfolgte, die Bemerkung einzutragen: „Zum Heeresdienst eingezogen“. Am Vormonat der erfolgten Rückkehr ist der Vermieter zu mahnen: „Zum Heeresdienst zurück“. In die dazwischen liegenden Rubriken werden weder Beitragsmarken noch Gewerbesteuernmarken geklebt. Auch bei Gewährung von Unterstützung an die Familie einberufener Mitglieder werden keine Beiträge abgezogen.

Der Hauptvorstand.

J. A. M. Ebel

Frauenhilfe und Frauenurteil.

Aus einer Zellstelle in Thüringen schreibt der Hauptverwaltung die Frau des Vorständen, der auch zugleich Kassierer und Unterstützungsabsatzler war, unter dem 20. August:

„Leute Ihnen mit, daß mein Mann mit ins Feld ziehen möchte. Leider hat sich noch niemand gefunden, der den Posten übernehmen kann. Ich habe ja mit meinem Mann alle Arbeiten zusammen getan, fand mich in der Sache ziemlich gut aus; die Kollegen meines Mannes haben mich gebeten, die Buchführung und das Einkommen einzurichten zu beibringen. Die Betriebsleute, die mein Mann gewählt hatte, sind auch wieder eingerufen worden. Die Leute wollen ja gern ihre Beiträge bezahlen und Mitglieder des Verbandes bleiben. ... Nun ja auch gern bereit, die Bücher so lange zu führen, bis sich jemand gefunden hat.“

Vielleicht kann Herr ... mal herkommen oder mir doch Bescheid überbringen, was ich beginnen soll.

Reiseunterstützung und Gemeinschaftsunterstützung werden jetzt ja nicht ausgeschüttet, auch meine ich, mit der Kriegsunterstützung noch etwas zu warten; es gibt ja jetzt schon traurige Verhältnisse, die Not wird aber noch größer, dann kann der Verband noch genug Unterstützung auszahlen.“

Ein Bruder der Hilfsbereiten und alle Achtung vor dem gefundenen Urteil einer Frau, deren Mann auch ins Feld ziehen musste!

An unsere Kollegen Mühlenarbeiter!

Der Krieg hat in fast allen Gewerben eine große Arbeitslosigkeit erzeugt. Zu den Gewerben, die davon verschont blieben, zählt das Mühlengewerbe. Die Mühlen sind voll belegt, die Unternehmer können nicht genug Arbeitsträume bekommen. Der Verein der Handelsmühlen erlässt in den Tagesblättern einen Aufruf, dass alle aus dem Ausland zurückgekehrten Mühlenarbeiter sich sofort melden mögten, weil es an ausgebildeter Kräfte fehlt.

Unsere Kollegen haben jetzt also eine günstige Gelegenheit zur Agitation für die Organisation, die sie ausnutzen sollten. Man hört allerdings, dass einzelne Kollegen der Meinung sind, während des Krieges brauche man seine Beiträge zu

zahlen. Von dieser Ansicht werden die Kollegen höchstens ihnen abgeneigt sein. Diese Ansicht wäre um so weniger zu vertreten, wenn man die volle Beleidigung unserer Kollegen mit der großen Arbeitslosigkeit in anderen Gewerben im Vergleich sieht. Da dieser ernsten Zeit hat jeder soziale Pflastern, man erwartet sie insbesondere von denen, die in Arbeit neben und ihre Pflaster zu errichten in der Lage sind, vor allem die Organisationspflichten. Wer daran denkt, dass er zur Hilfe verpflichtet ist, wo andere beiden, dem kann der Gedanke nicht kommen, dass er seine laufenden Pflaster einzumischen hat. Vor allem erwartet man es von einem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Eine Schande wäre es, wenn diese in der Zeit wirtschaftlicher Not die Solidarität mit führen treten würden, wo sie selbst von der allgemeinen Not verdrängt sind. Es nicht davon zu reden, dass ein Gewerkschaftler auch an die Zukunft der Organisation denken muss, damit diese in künftiger Zeit ihre Aufgabe wieder erfüllen kann. Es kommen eben wieder andere Zeiten. Das wird jeder Kollege verstehen, und deshalb sind wir auch der Überzeugung, dass nur angeständliche Gedankenlosigkeit die Ansicht geboren hat: während des Krieges braucht man keine Beiträge zu zahlen. Da in es erst recht notwendig. Also Kollegen, tut Eure Pflicht!

Hierbei möchten wir aber auf etwas anderes hinweisen. Die Unternehmer machen jetzt gute Gewinne und haben guten Verdienst. Befriedigte der Unternehmer haben auch an ihre Pflaster gedacht und unterstützen die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die bei ihnen in Arbeit standen. Wo das noch nicht der Fall ist, sollten die Kollegen oder die betreffenden Fachstellen die Unternehmer recht freundlich daran erinnern, auch das ihrige zur Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer zu tun.

Mietvertrag und Krieg.

Der Krieg beeinflusst das Rechtsleben in den verschiedensten Richtungen; für die Miete der Vermietung und besonders die Einwirkungen auf den Miet- und Dienstvertrag von weittragender Bedeutung. Wir wollen hier zunächst von den rechtlichen Wirkungen sprechen, und zwar je nachdem der eine oder andere Teil einberufen ist.

I. Fall: Mieter und Vermieter sind nicht zum Militärdienst eingezogen.

Mit Rücksicht auf die Veränderungen des Rechtsprozesses durch das Gesetz vom 4. August 1914 betrifft den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Vermieter vorerst nur den Einberufenen alle Perioden, welche im § 2 dieses Gesetzes genannt sind.

Hier wird der Mietvertrag durch den Krieg nicht berührt. Die Verpflichtung zur Miete zu zahlung bleibet bestehen. Nur ein eventuelles Moratorium könnte hieran ändern, was es z. B. für die vor dem 31. Juli fällig gereichten Forderungen inzwischen gegangen ist. Ebenso wenig berechtigt, was mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgeerscheinungen des Krieges zu bedenken in Einziehung von Gewerbsbetrieben, sei es aus Mangel an Material, sei es mangels Absatzes, sei es mangels Zukunft notwendiger Rohmaterialien. Arbeitslosigkeit, Unverfügbarkeit von Zimmern, die an einberufene Soldaten vermietet waren) ein außerordentliches Hindigungssrecht; fürs, die steht sage nun nicht an der, auch der Prozess einschließlich der Vollstreckung bleibt uns zumal.

II. Fall: Der Vermieter ist einberufen, der Mieter ist militärisch nicht in Anspruch genommen. Auch hier bleibt der Mietvertrag unverändert bestehen. Doch können und leicht zwei Schwierigkeiten ergeben: einmal bei der Einziehung der Mietzinsen, sodann bei der Frist, wie zu ründigen ist.

1. Fall: Der Vermieter, ohne einen Vermögenswerten (Fisewirt, Betreiber oder dergleichen) befindet zu haben, erzeugen, so fehlt es an einem Einziehungsberechtigten. Will der Mieter sich nicht der Gefahr doppelter Zahlung aussetzen, so wird er gut tun, einem ihm nicht vom Vermieter ausdrücklich angezeigten Vermögenswerten gegenüber zu ründigen zu sein und die Miete gar nicht zu zahlen oder bei dem Amtsgericht zu hinterlegen. Zu bedenken ist, dass die Chefarzt darf die Schlüsselgewalt nicht ohne weiteres gleich zur Einziehung befugt ist. (Pal. Ministrum: Die Miete, 2. Aufl. S. 15, 2e, T. 61, S. 49, 2, S. 241.) — Nebenwirkung des bereits erwähnten Prozesses ist es, dass insonderheit die Mieter- und Mietzins- und Mietumgangsflagen seit dem 4. August (wenn kein Prozeßvertreter besteht) unverbindlich zu werden, das ferner, wenn es ein Einziehungsbefehl in Mietwohnungen nicht erzielt wird, auf die Lage gegen den nicht zahlenden Mieter legt, miert ist. Sagt also z. B. die Frau, die bisher nie um die Mietverhältnisse gekümmert hat

sonderdells kann sie als willkürlich bezeichnet werden werden), so ist die Klage ohne weiteres mangels Legitimation abzulehnen, wenn der Mieter die Miete oder die Befreiung der jüngsten und die Räume nicht zu richten vermag. Angetobt ist auch dem Mieter die Möglichkeit der Klage wegen den Vermietete, z. B. ein Verhältnis oder Verhinderung wenn Mangel vorliegen kann, aufzuzeigen. Das gleiche wie sonstigen Mieter und Vermietete gilt im Verhältnis von Mieter und Mietermutter, wenn allerdings auch hier schärfer die Ehefrau willkürlich bezeichnet wird.

2. Die Kündigung, die vielleicht mit Rückicht auf die bereits erwähnten wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges im Interesse des Mieters liegt, darf wegen des bestehenden Leinwandvertrags des Vermieteten widerstehen. Widerspruch durchzuführen. Soll sie wirken, so muss sie dem Vermieteter erlaubt werden, daß die Art der Kündigung im § 190 BGB allein maßgebend und zwar bleibt, so bedeutsam dies gegenwärtig ist, nicht über, als im Falle der direkten Übereinkunft zwischen § 192 BGB (also nach Beurteilung durch das Amtsgericht desjenigen Bezirks, die Kündigung zu erklären). Allerdings dürfte die Ehefrau als bewilligte Einzelgegenstand einer Kündigung andererseits, sei es am Grund willkürlich bezeichnet, sei es in besonderen Fällen auf Grund der Sachlage selbst, z. B. bei Mietermuttern von Zwillingen, zugestimmt eingerichtet sein, bei unrichtiglich bedeckenden Mietverträgen lieber den unhandlicheren Weg des § 192 BGB zu wählen, sonst kann der Mieter Gericht vor dem Vermieteter, der natürlich an der möglichen langen Einziehung des Mietzinses interessiert ist, rechtsgleich im Anspruch genommen zu werden. Gegen eine Kündigung durch Bewilligung ist durch die Frau des Einzelgegenstands nichts zu thun, wenn der Vermietete nicht eine Befreiung erforderlich hat und der andere die Kündigung des dritten Gastes unbedingt zu erlauben ist.

Da den Fällen 1 und 2 ist mit Rückicht auf die erlaubten wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Rücksicht auf die Kündigung des Vermieteten zu beachten, wenn Kündigung durch eingerichteten Mieter zu erfolgen hat. Entscheidend ist der Sachverhalt des Angemeldeten § 190 BGB; ein gelehrter Urteil, wonach der Gericht auf eine durch die Erbauerin veranlasste Kündigung Rücksicht nehmen sollte, erhielt nicht.

III. Fall: Der Vermieteter ist nicht einseitlich, der Mieter ist zum Militärdienst eingezogen.

Hier hier heißt der Vermieter zu wohnen und freizuhaben; hingegen zu überzeugen. Kündigung recht oder ein Recht, die Mietzahlung zu verweigern, ist dem Recht des BGB fremd, ganz gleich ob der eingesetzte Mieter allein oder mit seiner Ehefrau zumindest die Wehrpflicht überwiegende Art. z. B. der Groß-Berliner kommunale Mieter, der seine Dienstzeit während bei der Dienstzeit des Vermieter beschreibt, bei dem § 192 BGB, in dessen Ausführung man vielleicht nicht immer in deshalb ausnehmen darf, da der eingesetzte Mieter eben nur dann einen in seiner Dienstzeit überwiegenden Anteil an der Ausübung des ihm zugeschriebenen Gemeinschaftsvertrags verbunden wird, so § 192 BGB, weil er nämlich Dienstzeit und deshalb fast einer wehrpflichtigen Person im Rahmen der BGB die Rechte bei Vermietete, § 192 BGB. Empfehlung zur militärischen Dienstzeit Aussicht des Vermieter durch Strafbar bestrafbarer Entfernung vor dem Vermieter bestimmt ist.

Zur Kündigung des Vermieter bleibt weiterhin das Recht, das aus der Art der Kündigung oder vertraglichen Verträge folgen kann.

In der Art liegt natürlich Prozeß, in welcher Form zu Einsichtnahme und Kündigung kommt die Aussetzungstreibung zu gewähren, ist ebenfalls bestimmt.

1. Ist der Mieter allein bestreitbar, so ist er und dies wäre erlaubt, Kosten jeder Rücksicht erfordert zu verhindern, es handelt sich um eine Klage im Falle der Kündigung, so ist den Vermietern nicht zugesagt werden kann.

2. In der Ehefrau, die ist bestreitbar, der soll neben dem Mann Vermietende, so ist sie zu Fuß in voller Höhe der Zahlung des Mietzinses verpflichtet, ein Schiedsgericht kann aber nicht beauftragt werden, dass es die Kosten zusammen verfügt wird, deshalb ist es kaum bestreitbar, weil die beiden Eheleute nicht unterschieden unterscheiden im Sinne des § 192 BGB, das Vermietende kann ihnen gegenüber nicht unterschieden verfügt werden.

Endet aber die Unterbrechung bezüglich eines Streitgeldes mit, so wirkt sie auch zugunsten des anderen (vgl. § 290 BGB, § 190 Abs. 1). Darüber, dass vier ein Fall notwendiger Streitgegenstand vorliegt, vergleiche Niendorff, Rechtsfragen § 2, § 623, § 19 und das dort zitierte Urteil des Landgerichts Berlin S. 88. Dieser Punkt ist außerordentlich wichtig, weil er auf die Konsequenz davon, dass die Kündigung der Angehörigen der Einzelgegenstände, dort, wo Eheleute gemeinsam gemietet haben, verhindert werden kann.

Bei der Mietzinsustellung folgt die Sicherung auch schon daraus, dass die Klage regelmäßig gegen den Mann und Tafelung der Mietzinsforderung in das eingebrahte Gut gerichtet ist — kann nur in das Besitztum volltreten werden — und die Unterbrechung der Tafelungstragte durch die Wohlführung der Vermietenden verhindert werden.

Anders liegt es, wenn nur die Frau auf Mietzinsleistung und Räumung verklagt ist. Sie muss dann, um ein Verhältnisurteil zu vermeiden, vor dem Gericht erscheinen und den so genannten Einwand der ungewöhnlichen Eintrittsgewissheit erheben, d. h. erklären, dass Mann und Frau zusammen verklagt werden müssen; alsdann ist die Klage des Vermieters wegen Fehlens der Kauflegitimation ohne weiteres abzulehnen. Wir möchten überhaupt bei dieser Gelegenheit daran hinweisen, dass die Wahrnehmung der Tafelung angewandt der veränderten Rechtsverhältnisse, die auch die Richter vorwiegend neue Aufgaben stellen, dringend zu empfehlen ist. Schon die wenigen Tage ist die französische Forderung auf die Kündigungsfähigkeit der Einzelgegenstände nicht so groß, mögen sie nun Mieter sein oder nicht.

2. Bei der Kündigung liegt es ähnlich wie zu II, wenn der Mann allein gemietet hat. Es ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob die Ehefrau willkürlich bezeichnet ist. Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Kündigungen durch oder an beide Seiten der Einzelgegenstände und in der Regel nicht rechtmäßig, es bleibt nur übrig, dass der Einzelgegenstand, solange kein Anrecht auf unbefristet in einem zugestellt werden, der Einzelgegenstand selbst aber von untersetzte als kündigt. Sind Mann und Frau Mieter, so müssen sie beide kündigen und Kündigungen einzutragen. Da Friedensgesetzen feste regelmäßige angenommen werden, dass der die Erklärungen überbringen oder anreichende Titel vor dem nicht mitentscheidenden Teil herauftaucht in. Diese Verbindung besteht jetzt aus, wenigstens allerdings aus anderen Umständen eine Befreiung erfolgt werden kann, z. B. wenn die Frau Mietangelegenheiten rechtmäßig mit dem Titel allein erledigt hat oder wenn sie die Mietverträge selbstständig abschließen kann. Lediglich in aus hier ungerne Befreiung zu erwarten. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Berliner Richtermaul § 12 Ziffer 2 nur der Ehemann kündigen kann, auch wenn beide Eheleute Mieter sind.

3. Ein anderer sehr wichtiger Punkt ergibt sich aus der gesetzlichen Verhältnissen über das Vermietete und dem Titel. In diesen hat das Vorgehens nichts geändert. Daraus folgt, dass der Vermieteter die Sachen des Einzelgegenstandes, dessen Familie vielleicht rüden oder nur mit den Sachen etwa zu den Großeltern ziehen will, einzuhalten und ebenfalls verkegern kann. Wenn das geschilderte Sachen nicht verkegert werden dürfen, in die Versteigerung der dazu gehörigen (so beim Vermieteter) oder vertraglichen Baudienst beauftragten Sachen weiter zulässig. Es ist dabei auszusehen, ob die Forderung auf den Mietzins so gut gegen den Mann oder gegen beide Eheleute trifft.

4. Zur Fälle zu 3, wenn die Familie des Einzelgegenstandes auszieht, kann es, wenn zwei wohl seitens zusammen, dass die Wohnung weiter vermietet wird. Dann aber nur dann, nachdem der Vermieteter sich die Einnahmen aus dem Vermietag mit dem neuen Mieter auf seine Forderung gegen den vorzeitig auszogenen alten Mieter unterteilen lassen. Es bedeutet aber keine Verpflichtung des Vermieters, so um die Bettenerwerbung zu kümmern.

IV. Fall: Sind beide Teile Mieter und Vermieteter, im welche ist ergibt sich die Reihenfolge aus den Erfordernissen zu I bis III.

Ein Vermieteter kann nur mit Hilfe von Bewilligung eintretende Unterbrechung aller Verfahren, die sich gegen die zur mobilen Armee Gehörigen richten. Gegen diese darf nach Maßgabe unserer früheren Erklärungen überhaupt kein Urteil gefällt werden.

Wir haben damit die Hauptpunkte, in denen der Krieg auf bestehende Mietverträge einwirkt, hergehoben und wollen nur zum Schluss betonen, dass es dringend notwendig ist, bei allen sich jetzt ergebenden Schwierigkeiten die Ausdehnung des Einzelfalles zu prüfen, die oft zu einer Verfälschung unserer allgemein gehaltenen Darstellungen führen werden.

Dr. jur. G. W.

Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

Die Verordnung des Bundesrats über die Wahlen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung wird zunehmend im "Reichsgez. Veröffentlicht". Sie hat nachstehenden Wortlaut:

S. 1. Zu Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten entschieden sind oder anhängig werden, kann das Pröbsteramt — im Bedarfsfalle der Befugnis, gemäß der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 359) Befreiungsfreien zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, dass die beiden ersten Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Raten usw.), so nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, dass die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtbaren Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten. Die Anordnungen sind ungültig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren. Die Verhältnisse des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, 3, Abs. 2 Ziff. 2 sowie die Verhältnisse des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 359) gelten entsprechend.

S. 2. Die Folgen des Prozesses können der obliegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obliegt.

S. 3. Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (z. B. Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Raten), als nicht eingetreten gelten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

S. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dazu schreibt der "Bormärts": "Die Verordnung bestimmt, dass der Mieter nicht nur Zahlungsstrikte ist bewilligen kann, sondern auch auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, die besondern Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Zulässigkeit der Vollstreckungsfähigkeit § 12 der Zivilprozeßordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist. Das Gericht kann auch anordnen, dass die Folgen (soweit die Exmilitia) nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtbaren Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten. Das Gericht kann der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung zu befehligen, durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsfähigkeit geltend machen.

Diese neue Verordnung bezieht sich auf alle Arten Schuldverhältnisse. Für die große Menge ist sie insbesondere für Mietverhältnisse und Abzahlungsverhältnisse von Bedeutung. Sie bezieht sich auf alle Schuldner, also insbesondere auch auf diejenigen Schuldner, von denen kein Verwandter ins Feld gerückt ist.

Es ist anzunehmen, dass die Richter von der ihnen so erteilten Befugnis zugunsten des Schuldners in allen Fällen, in denen wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, auf Antrag weitesten Gebrauch machen werden. Die Verordnung findet auch Anwendung zugunsten von Haushalteitern gegenüber den Hypothekenkläigern. Die Fälligkeit des Hypothekentitels kann hinausgeschoben und dadurch Sonnen auch unerhebliche Gründe für eine Härte gegen Mieter bereitgestellt werden.

Unterstützt von dieser Verordnung bleibt die französischen eintretende Unterbrechung aller Verfahren, die sich gegen die zur mobilen Armee Gehörigen richten. Gegen diese darf nach Maßgabe unserer früheren Erklärungen überhaupt kein Urteil gefällt werden."

Zur Benützung für die Zahlstellen!

Betrifft Arbeitsvermittlung!

Die Zahlstellenverwaltungen werden dringend erwartet, sofort der

Centralstelle des Arbeitsmarktes für das Brau-
gewerbe, Berlin C 54, Müllerstr. 9,
die Zahl der am Ort befindlichen Arbeitslosen mitzu-
teilen. Notwendig ist aber, die Zahl der Arbeitslosen nach Kategorien bezw. Berufsgruppen getrennt anzugeben und auch mitzuteilen, wieviel von jeder Katego-
rie ledig und wieviel verheiratet sind.

Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Berufe.

Die Aktien-Brauerei „Märkische Zehnerteller“ Meissen, zahlt an die Familien der Feldzugsteilnehmer bis auf weiteres wöchentlich 9 Pf.

Die Großherstellersbrauerei G. m. b. H. in Meißen zahlt wöchentlich 6 Pf. und für jedes Kind 1 Pf.

Die Brauerei Wulfsche-Büppeler, Ebersfeld, hat zur Unterstützung von Familien der zum Heere eingeberufenen Arbeiter vorerst einen Betrag von 30.000 Mark bereitgestellt. Bedingung ist, daß die betreffenden Familien auch von der Behörde als unterstüztungsbedürftig anerkannt werden und von derselben die seitgekoste Unterstützung erhalten. Die Beihilfe beträgt für jede Ehefrau monatlich bis 25 Pf. und für jedes Kind unter 15 Jahren 6 Pf.

Die Märkische-Brauerei in Altenburg zahlt an die Familien der zum Kriegsdienst Einberufenen wöchentlich 10,50 Pf.

Die Bürger-Brauerei in Regensburg zahlt den Familien, deren Ernährer zur Fahne eingezogen sind, während der Dauer des Krieges monatlich 30 Pf.

Die Brauerei Bodenstein A. G. in Magdeburg-Neustadt zahlt den zu den Fahnen Geführten zunächst einen vollen Wochenlohn, an die Familien wird eine regelmäßige wöchentliche Unterstützung gezahlt.

Die Mannheimer Brauereien zahlen an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 Pf. für jedes Kind 2 Pf. bis zum Höchstbetrag von 20 Pf.

Die Brauerei Krau in Maasheim zahlt den Verheirateten für die ersten vier Wochen den vollen Lohn und ab dann die Hälfte des Lohnes. Die Ledigen erhalten bei der Heimkehr etwas, jedoch ist dies noch nicht festgelegt.

Die Mühle A. Hennemann in Mannheim zahlt bis auf weiteres den Frauen wöchentlich 5 Pf. und für ein bis drei Kinder 2,50 Pf., für jedes weitere Kind 1,50 Pf.

Die Ludwigshafener Walzmühle zahlt an die Frauen für zwei Wochen den Lohn von 30 Pf. Ab dann und weitere Unterstützungen vorzusehen und zu diesem Zweck 15.000 Pf. bereitgestellt.

Die Mühle L. Bierert in Dresden-Plossen wird an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 15 Pf. und 2 Pf. für jedes Kind gewährt.

Die Mühle Rüninger-Braunschweig will die Familien der Kriegsteilnehmer so weit unterstützen, daß sie in jedem Falle vor Not bewahrt bleib. Alle Rückkehrenden werden wieder eingezogen.

Die Vereinigten Brandenburger Mühlenwerke in Brandenburg a. d. H. wollen die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Arbeiter unterstützen.

Die Plougeiche Dampfmühle in Soest zahlt an jeden Einberufenen 100 Pf. einmalige Unterstützung und außerdem für die Dauer des Krieges an die Familien lautend den halben Verdienst.

Die Walzmühle in Flensburg zahlt den Familien der Kriegsteilnehmer den vollen Lohn weiter.

Die Brotfabrik Hähnrich zahlte an die zur Fahne Einberufenen für 2 Wochen den Lohn.

Die Malzfabrik Beyermann in Bamberg zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer während der Dauer des Krieges wöchentlich 7 Pf. und für jedes Kind 2 Pf. Außerdem bestreitet die Firma die Hälften der einzelnen Familien.

Die Heidelberger Brauereien beschloßen, an unbestimmte Zeit an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 Pf. und für jedes Kind unter 15 Jahren 2 Pf. bis zum Höchstbetrag von 20 Pf. zu zahlen.

Die Märkische-Brauerei A. G. in Schmöckwitz gewährte den Kriegsteilnehmern einen doppelten Wochenlohn in der Weise, daß wöchentlich 10 Pf. an die Angehörigen zur Auszahlung gelangen, bis der Betrag aufgebraucht ist. Außerdem ist ein größerer Fonds zur Verfügung gestellt, aus welchem die in Not geratenen Angehörigen unterstützt werden.

Die Spandauer-Bergbrauerei in Charlottenburg bestreitet den Frauen der Kriegsteilnehmer monatlich 5 Pf. und für jedes Kind unter 15 Jahren 2 Pf. Für der Einberufenen Ehemänner seiner Eltern, so erhalten diese die entsprechenden Entsendungen.

Die dem Brauereivorstand für Bamberg und Umgegend angehörenden Brauereien haben beschlossen,

daß auf Weisung der Frauen der Einberufenen wöchentlich 7 Pf. und für jedes Kind 2 Pf. zu zahlen.

Das Bürgerbrau in Segeberg in Holstein zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich zehn Mark.

Die Zahlstelle Eichsfeld schloß mit der Gütersloher Brauerei A. G. in Gütersloh und Bielefeld, der Westfalen-Brauerei in Herford und der Brauerei Pohlbrück in Böloho einen Vertrag, wie wir ihn schon in Nr. 34 unserer Zeitung veröffentlicht haben. Die Verteilung der Unterstützung bei genannten Betrieben erfolgt in der Weise: In Bielefeld und Gütersloh erhalten die Frauen wöchentlich 6 Pf. und für jedes Kind 30 Pf. in Herford und Böloho wöchentlich 7 Pf. und 30 Pf. Außerdem werden am Sonntag der Feierlichkeit zum 1. Oktober Mittagszölze gewährt. Durch diese Maßnahme ist bis jetzt für 61 Familien mit 130 Kindern gesorgt.

Die Löwenbrauerei in Löbau zahlt an die Frauen ein Viertel und an jedes Kind ein Zehntel des Lohnes.

Die Löwenbrauerei in Neu-Alm hat jedem einrückenden Arbeiter 20 Pf. überreicht. Die immegehabten Stellen können nach Beendigung des Krieges wieder besetzt werden. An die Frauen der Einberufenen werden während der Dauer des Krieges monatlich 30 Pf. gezahlt.

Die Brauerei Kettl in Heidenheim hat jedem Einberufenen 20 Pf. gezahlt, mit die bedienten Familien ist eine besondere Unterstützung in Aussicht gestellt.

Die Lindauer Kollegen beschlossen einstimmig, daß während der Kriegsdauer jeder in Arbeit stehende Kollege wöchentlich 1 Pf. abzugeben hat, das Geld wird zur Unterstützung der Familien der eingerufenen Kollegen verwendet.

Der Brauverein Germ zahlt vorläufig an die Familien der Einberufenen auf 4 Wochen den bisher verdienten Lohn.

Die Brauereien von Doormund und Umgebung haben an alle zur Fahne eingezogenen Kollegen vierzehn Tage Lohn ausbezahlt. Weitere Unterstützungen sollen in Aussicht genommen sein, während es jedoch darüber noch nicht bekannt ist. Ferner haben die Brauereien die Weiterverbreitung in den Brauereikassen für Familienangehörige angeordnet und die Bezahlung der Beträge übernommen.

Die Brauerei Galatia in Roth (Mittelfranken) unterstützt die Familien ihrer ins Feld rückenden Angehörigen mit einem wöchentlichen Geldbetrag.

Die Spitzel-Brauerei Ahl. F. in Breslau zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 6 Pf. und für jedes Kind 1 Pf.

Die Aktienbrauerei, Schönherz und Sonnenbrauerei in Metz zahlen an die Familien der Kriegsteilnehmer wöchentlich 5 Pf. — Die Arbeiter der Aktien- und Sonnenbrauerei, die nur in Arbeit stehen, haben beschlossen, von ihrem Sonnenlohn 5 Pf. für die zurückgebliebenen Angehörigen abzugeben.

Der Brauereiverband von Düsseldorf und Immergut beschloß, an die Frauen der Kriegsteilnehmer pro Tag 80 Pf. und für jedes Kind 10 Pf. zu zahlen. Der Sonntag wird eingerechnet.

Die Humboldtbrau A. G. in Berlin zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 Pf. und für jedes Kind 1 Pf.

Die Bürger-Brauerei Südmühle wollen für die Familien der Kriegsteilnehmer sorgen.

Die vereinigten Mühlenarbeiter in Würzburg haben den Frauen der in den Krieg gezogenen Arbeiter einen gewissen Betrag.

Die Fleischmühle A. G. in Frankfurt a. M. zahlt ihren zum Heere eingezogenen Arbeitern vorläufig für drei Monate zwei Drittel des Lohnes.

Die Bergbrauerei in Düsseldorf im Herz zahlt an die Frau wöchentlich 6 Pf. für jedes Kind 1 Pf. während der Dauer des Krieges.

Die Germania-Brauerei in Breslau zahlt für die Frau 5 Pf. bei einem Kind extra 3 Pf. für zwei Kinder je 2,50 Pf. bei drei Kindern je 2,50 Pf. und bei vier und mehr Kindern je 2 Pf. also bis 13 Pf. pro Woche.

Die Brauereien Leichsenmann, Wittmann, Spindler, Wallerich, Bräutigam, Weidner und Moeller in Landshut i. P. zahlen an die Frauen der Einberufenen wöchentlich 7 Pf.

Die Bierstätte Siegf. Schedt A. G. in Trier hat den Einberufenen die Biedereinfüllung verboten und die Unterstützung der Familien aufgehoben.

Die Remschiadi-Magdeburger Aktienbrauerei zahlt in ihrer Niederlage in Süderbrarup an die Angehörigen in der ersten Woche den vollen Lohn. Als Unterstützung erhalten fünfzig die Frauen wöchentlich 6 Pf. und für jedes Kind 1 Pf.

Mit Zeugnis des Krieges gebürtige Gefreie vom 4. August.

Geleges aber die Etablierung von Familienkassen aus der Kriegsunterstützung.

S. 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Ausland

widringt sich gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste verträchtigt ist.

§ 2. Hat die Sache einer Kranterin eine Bereitszeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Anspruch für alle Verlustarten, die während des gegenwärtigen Krieges, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste leisten. Ist die Bereitszeit bereits erfüllt, so bedeutet es nicht der Beurteilung einer neuen Bereitszeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Bereitszeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste geleistet haben.

§ 4. Diese Vorrechten gelten nur für Reichsangehörige.

Die Mitgliedschaft in den Krankenfondi aufrechtzuhalten. Es ist nicht dringend notwendig, daß nur uniere arbeitslos werdenen Kollegen als freiwillige Mitglieder in den Krankenfondi weiter verbleiben, sondern auch, daß nur diejenigen, welche zum Kriegsdienst eingezogen sind, ebenfalls die freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenfondi erfordert wird, in welcher sie bisher zwangsversichert waren.

Weitere Vorteile erwachsen nun den Familien der Kriegsteilnehmer aus der freiwilligen Weiterverhinderung bei der Krankenfondi?

Es verbleiben den versicherten Kriegern oder deren Familien alle Regelentgelte der Krankenfondi. Dazu gehört vor allem das Krankengeld für den Beamtinserien, wenn er während des Kriegsdienstes erkrankt. Die Familien erhalten weiter das Erbengeld, falls der Kämpfer während des Krieges ohngeachtet wird. Behält eine Familie während des Krieges die Familienunterstützung bei, so verbleibt den Angehörigen des im Kriegsdienst Stehenden auch die Selbstfinanzierung.

Es wird von den Familiarien bei den vorangestellten Unterstützungen, die sie erhalten, nicht immer möglich sein, die ihnen Kostenbeiträge zu zahlen, da in der damaligen Zeit die freiwillige Weiterverhinderung in der niedrigsten Beitragstasse vorzunehmen, die geringen Beiträge werden leichter aufzubringen lassen, auch wird jede eingeschlossene sozial gelebte Familie in höherer Stufe eine Erhöhung der Kostenbeiträge hemmigen.

Wer nun freiwillig weiter verzahlt will, um dies der Familie binnen 3 Wochen nach dem Auscheiden aus dem Arbeitsverhältnis anzuregen. Dies braucht nicht personlich getrieben, sondern kann leichter der Angehörigen erledigt werden. Der Angehörige gleich ist die einzige Bezahlung der vollen Kostenbeiträge in dieser Zeit.

Gut und richtig wäre es gewesen, wenn die Herrn Arbeitgeber auch manell die Anmeldung der Einberufenen bei der Firma vorgenommen hätten, sondern erhielten einmal gezeigt hätten, ob die freiwillige Weiterverhinderung gewünscht wird.

Konkurrenzbenzin.

Sie haben in letzter Runde die Rückfrage gemacht, daß Fliegendeisenbenzin nicht eingekauft werden darf. Sie werden von mir aus dem Arbeitsverhältnis ganz eigen. Dies kommt nicht personlich gegeben, sondern kann leichter der Angehörigen erledigt werden. Der Angehörige gleich ist die einzige Bezahlung der vollen Kostenbeiträge in dieser Zeit.

Berlin, am Sonntag, den 28. August, fand eine fast über 1000 Kollegen teilnehmende Generalseminarierung statt mit der Tropo-Ordnung. Besonders über die infolge des Ausbruches des Krieges zu treffenden Maßnahmen und Maßnahmen wurden die Bekleidungen und der Ausgaben der Oberkommandos in den verschiedenen Landesstellen diskutiert.

Berlin, am Sonntag, den 28. August, fand eine fast über 1000 Kollegen teilnehmende Generalseminarierung statt mit der Tropo-Ordnung. Besonders über die infolge des Ausbruches des Krieges zu treffenden Maßnahmen und Maßnahmen wurden die Bekleidungen und der Ausgaben der Oberkommandos in den verschiedenen Landesstellen diskutiert. Diese neuen Regelungen der Kämpfer und Belegschafter bei der Einberufung in die Kämpfe verliebt werden zu dürfen, unter welchen Umständen die Freibehörde am Ende ihrer vierten inneren fristlose Zeit binnen gehoben werden könnte. Es ist notwendig, dass sie gezeigt werden, um den zur Sicherung stehenden Kämpfer an der Front - sowie die Kollektive davon abzuschrecken, daß auch bei einem längeren Anhalten der jüngsten Kämpfer ihre Wieder zur Einberufung der jüngsten Kämpfer vorhanden seien. Das ist möglich, die Kämpfer, die die Einberufung genötigt waren zu treffen, nur die jüngsten der Soldatenunterabteilungen. Die müssen zu beweisen, daß sie nur gewahrt werden können, bei regelhafter Bezeichnung der gesuchten Kämpfer und damit den Kämpfern, doch nach Einberufung des Landesrates über 1000 Belegschafter der Reichsstadt Berlin eingekauft werden, um die Zahlung der Kostenunterstützungen nicht vorzeitig gestoppt werden. Es sei denn, daß die Berliner Kollegen nicht entschuldigt, einen höheren Totalentzug zu zahlen. Dann wäre es möglich, wenigstens die Zahl der Belegschafter und die Zahlung weitergezahlt zu werden. Weiter wird vertrieben, daß eine laufende generelle Unterstützung der Verbündeten oder Verbündeten an die Angehörigen nur in solchen Fällen gegeben werden sollte, wo die Vermögen und Arbeitgeber keine Auskunft zu der tatsächlichen Kriegssunterstützung zahlt, immer von dem Kämpfer ausreichend, je lange wie möglich zu können. Sollte jedoch die Kämpfer selbst eingetreten zu können, führt das zu dem Ergebnis, daß er nicht den im vorliegenden Falle mehr zu einer weiteren Unterstützung Anspruch erhält.

